

# Transportgenehmigung Nr.: S 13-04-10

Cherier  
Elektrohandel - Elektromontagen GmbH  
Franz-Flemming-Straße 17  
04179 Leipzig

Stadt Leipzig  
Amt für Umweltschutz  
Prager Straße 118-136  
04317 Leipzig

**Beförderernummer**  
**S13T00020**

## I. Allgemeines:

Aufgrund Ihres Antrages vom 28.10.2010 wird gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/ AbfG in Verbindung mit der Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung-TgV) vom 10. September 1996 eine **Transportgenehmigung erteilt**.  
Gleichzeitig erhalten Sie Ihre Beförderernummer. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung.  
Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.  
Diese Genehmigung gilt **ab 01.11. 2010 unbefristet** und ist gemäß § 8 TgV nicht übertragbar.  
Soweit nachfolgende Auflagen erfüllt sind, berechtigt diese Transportgenehmigung ihren Inhaber,  
**alle Abfallarten bundesweit einzusammeln und zu befördern:**

## II. Auflagen (§ 8 Abs. 2 TgV):

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
  - eine Kopie der Transportgenehmigung;
  - eine Kopie des Entsorgungsnachweises und der Nachweiseklärungen,die Ausfertigungen der Begleitscheine (BS) oder die Ausfertigungen der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle gemäß der seit 1.4.2010 geltenden Regelungen des **elektronischen Abfallnachweisverfahrens** mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
2. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche/n Person/en sowie deren Vertretung hat/haben gemäß § 6 TgV regelmäßig, **mindestens alle 3 Jahre**, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur Transportgenehmigungsverordnung vermittelt werden, teilzunehmen.  
Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten über die Teilnahme durch Übersenden einer Kopie der Teilnahmebestätigung zu informieren.  
Eine Nichtvorlage führt zum Erlöschen der Genehmigung.  
Die 3-Jahres-Frist beginnt am Folgetag des letzten Tages der Lehrgangsteilnahme.
3. Der Kennzeichnungspflicht für Abfalltransporte gemäß § 49 Abs. 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist nachzukommen.
4. Die Hinweise im Merkblatt sind zu beachten.

## III. Hinweise:

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.  
mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes (§ 4 TgV).  
Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.  
Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) **nicht** ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.  
Soweit Nachreichungen oder Änderungsanträge an die Stadt Leipzig erfolgen, ist obige Transportgenehmigungsnummer anzugeben.

## IV. Gebühren:

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 - 6, Widerspruch eingelegt werden.

Ort: Datum:  
Genehmigungstag, Monat, Jahr

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Leipzig, den 01.11.2010

Albus

